

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerstags  
und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illustr. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

**N<sup>o</sup> 63.**

42. Jahrgang.

Dienstag, den 28. Mai

**1895.**

### Verordnung, die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im laufenden Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen für die 2. Kammer der Ständeversammlung werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni jedes Jahres einer Revision zu unterziehen sind und zu Anfang bezeichneten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem erwähnten Wahlgesetz, vom 4. Dezember 1868 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.  
Dresden, am 18. Mai 1895.

Ministerium des Innern.  
v. Reichs.

Paulig.

### Bekanntmachung.

Die diesjährige **Grasnutzung** der im Rehmer Grunde gelegenen, vormals Hirschberg'schen Wiesen-Parzellen Nr. 153, 154 und 159 ist zu **verpachten**. Angebote werden **bis zum 5. Juni** in der Rathregistratur entgegengenommen.  
Eibenstock, am 24. Mai 1895.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Körner.

Graupner.

### Die Revision der Sozialgesetzgebung.

Wie für die Unfallversicherung, so ist auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung bekanntlich eine Revision in die Wege geleitet. In erster Linie würde eine solche Revision von allen Interessenten dann mit Freuden begrüßt werden, wenn dem Gesetz mit Recht der Name des „Klebe-Gesetzes“ entzogen werden könnte, weil eben die unangenehme Kleberei aufgehört. Allerdings sind bis jetzt kaum annehmbare Vorschläge bezüglich eines Ersatzes der Beitragsmarken und der durch dieselben ermöglichten Kontrolle gemacht worden. Nebenbei mag hier bemerkt werden, daß jüngst Fürst Bismarck in einer seiner Ansprachen die Waterschaft der Klebe-Einrichtung entschieden abgelehnt hat.

Bei der Altersversicherung wird natürlich auch die Frage der Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr, welche schon bei der Berathung des ersten Gesetzes eine Rolle gespielt hat, wiederum erörtert. Bei einer solchen Herabsetzung würden zwar mehr Versicherte als bisher in den Genuss der Altersrente treten, aber auch die Kosten sehr erheblich anwachsen. Im Anschluß hieran ist in einer Reichstagskommission regierungsseitig darauf hingewiesen, daß es wohl noch andere Leistungen gebe, bei denen eine Erhöhung oder Erleichterung, sofern eine solche überhaupt beliebt werden sollte, als zweckmäßiger angesehen werden könnte. Auch bei dem neuerdings in Schweden vorgelegten Entwurf eines Arbeiter-Versicherungsgesetzes, welches vielfach an die deutschen Einrichtungen anknüpft, sei das 70. Lebensjahr als Altersgrenze für den Bezug einer Rente ohne gleichzeitigen Nachweis der Erwerbsunfähigkeit angenommen worden.

Wenn hiernach bei einer Revision des deutschen Gesetzes auch wirklich an der Altersgrenze 70 sollte festgehalten werden müssen, so würde doch sicherlich weiter erwogen werden, ob nicht wenigstens die jetzigen Uebergangsbestimmungen gemildert werden könnten, indem der Nachweis einer regelmäßigen Berufstätigkeit innerhalb der letzten drei vorgeschriebenen Kalenderjahre erleichtert wird. Ueber die eventuellen Mittel der Versicherungsanstalten zur Gewährung von Mehrleistungen wurden von derselben Regierungsstelle interessante Mittheilungen gemacht. Demnach ist von den Versicherungsanstalten innerhalb der ersten drei Jahre nur 3,4 Prozent weniger gezahlt worden, als nach dem Voranschlage zu erwarten war. Von 1894 ab wird sich aber eine zunehmende Abweichung herausstellen, weil die Praxis ergibt, daß bei den jetzigen Bestimmungen des Gesetzes jährlich weniger Invalidenrentner neu zugehen, und daß auch mehr Invalidenrentner sterben, als bei den Voranschlägen hatte angenommen werden können.

Es ist wohl möglich, daß sich insolge dessen für die Gesamtheit der Versicherungsanstalten am Schluß der ersten Beitragsperiode, also am Ende des Jahres 1900, ein das Deckungskapital nebst Reservefonds übersteigender Ueberschuß herausstellen wird; derselbe wird vielleicht nicht einmal gering sein. Immerhin aber lassen die bisherigen Erfahrungen durchaus noch keinen sicheren Schluß zu. Außerdem wird sich der voraussichtliche Ueberschuß ganz ungleichmäßig auf die einzelnen Versicherungsanstalten vertheilen und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß ein Ueberschuß bei einzelnen Trägern der Versicherung einem Fehlbetrag bei anderen gegenübertritt wird. Unter diesen Umständen ist bei Auflegung von Mehrleistungen jedenfalls Vorsicht geboten.

Als bei der gesetzlichen Einführung der Unfallversicherung die „Berufsgenossenschaften“ eingerichtet wurden, geschah dies mit der Absicht, die letzteren zu Trägern der gesamten Arbeiterversicherung zu machen. Diese Absicht hat sich nicht verwirklichen lassen; die Berufsgenossenschaften bestehen aber trotzdem für den einzigen Zweck der Unfallversicherung und Unfallverhütung weiter und vielfach ist die Klage, daß sie zu theuer arbeiten. Ob es nun möglich sein wird, auch die

Invaliditäts- u. Altersversicherung den Berufsgenossenschaften zu übertragen oder aber die Unfallversicherung den Berufsgenossenschaften abzunehmen und damit die Versicherungsanstalten zu betrauen, — das ist eine Frage, die schon oft angeregt, offenbar aber noch nicht spruchreif ist.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Reichstags-Session ist am Freitag nach neunundneunzig öffentlichen Sitzungstagen geschlossen worden. Der Reichstag, der wochenlang beschlußunfähig war, zeigte noch an seinen letzten Sitzungstagen einen stärkeren Besuch, da die Novellen zum Branntwein- und zum Zuckersteuer-Gesetz zur entscheidenden Abstimmung standen. Außer diesen beiden Entwürfen und dem Reichshaushalts-Etat für 1895/96 hat der Reichstag nichts von Bedeutung zu Stande gebracht. Obwohl die Zucker- und Branntweinsteuer-Novellen zweifellos der Landwirtschaft zu gute kommen, erhob Graf Kanitz doch in einer Rede über das Ergebnis der Session bittere Beschwerden gegen die verbündeten Regierungen, die der Landwirtschaft nicht zu der geforderten Erhöhung der Getreidepreise habe helfen wollen und sich darauf beschränkt habe, das Almosen der Branntwein- und Zuckerprämien herzugeben. Mit ganz besonderem Unmuth gedachte Graf Kanitz des Umstandes, daß die Börsenreformvorlage nicht an den Reichstag gelangt wäre. Die unerledigt gebliebenen Aufgaben des Reichstages sind durch den Schluß aufgeschoben, nicht aufgehoben. Es ist selbstverständlich, daß sie in der nächsten Session wiederkehren, und zu wünschen bleibt, daß dies zeitig genug geschehe, um auch ihre Erledigung in der einen oder andern Weise zu ermöglichen.

— Friedrichsruh, 24. Mai. Fürst Bismarck empfing gestern Mittag etwa 1500 Bewohner der Stadt Leipzig, die über Hamburg gegen Mittag in Friedrichsruh eingetroffen waren, um dem Fürsten ihre Anhänglichkeit zu bekunden und eine große Anzahl künstlerisch ausgeführter Geschenke darzubringen. Nachdem ein Sängerkor das „Deutsche Heerbannlied“ vorgetragen hatte, hielt Geheimrath Wislicenus eine herzliche Ansprache an den Fürsten, die mit einem jubelnd aufgenommenen Hoch auf den Fürsten schloß. Derselbe erwiderte in längerer Rede. Er erinnerte an seine mehrfachen Beziehungen zur Stadt Leipzig, daß seine Voreltern mütterlicherseits in Leipzig anässig waren und daß er schon als Minister wiederholt eine liebenswürdige Aufnahme in Leipzig gefunden habe. Trotzdem Leipzig nicht an einem schiffbaren Fluß liege und nicht Residenz sei, habe es doch große Bedeutung erlangt. Anknüpfend an die Völkerschlacht bei Leipzig, wo zum ersten Male Deutsche aus Preußen und Oesterreich Schulter an Schulter sochten, erinnerte der Fürst an die auf dem „Drei-Monarchen-Hügel“ geschlossene heilige Allianz, die gegen die gewaltige französische Eroberungspolitik notwendig gewesen sei. Er empfahl sodann die Pflege guter Beziehungen zu Rußland, mit dem Deutschland seine zwingenden Interessen zu theilen habe. Rothwendig sei auch der Friede der monarchischen Staaten untereinander im Interesse der Aufrechterhaltung von Gesetz und Frieden gegenüber den revolutionären Bestrebungen. Der Fürst schloß, sein Hoch gelte dem König Albert von Sachsen, der einer der geschicktesten Pfleger der friedenerhaltenden Politik sei. Die Versammlung stimmte begeistert in das Hoch ein. — Der Sängerkor trug hierauf das altniederländische Volkslied „Gebet“ vor. Nach dem Empfang lud der Fürst eine größere Anzahl der Festtheilnehmer zu einem Imbiß zu sich in das Schloß. Gegen 5 Uhr verließen die Leipziger mittelst Sonderzuges Friedrichsruh.

— Das Befinden des Fürsten Bismarck bezeichnen die „Hamb. Nachr.“ als zufriedenstellend, nur wird der Fürst wieder mehr als bisher von seinem alten Leiden der Gesichtschmerzen heimgesucht, das ihn sehr belästigt und ihm nament-

lich die Nachtruhe stört. Fürst Bismarck wird im Juni in Kreuznach erwartet.

— Ueber die bedingte Verurtheilung in Sachsen schreibt man der „Köln. Ztg.“: Während das Reichsjustizamt und das preussische Justizministerium sich gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung ablehnend verhalten, hat man im Königreich Sachsen, wo verschiedene strafrechtliche Reformen zuerst praktisch eingeführt wurden, mit der Anwendung derselben einen Versuch in großem Umfange gemacht, dessen Ausfall für das ganze Reichsgebiet von weitreichender Bedeutung werden wird. Das sächsische Justizministerium hat, wie schon mitgeteilt, die Staatsanwaltschaften angewiesen, zunächst bei den jugendlichen Verurtheilten die bedingte Verurtheilung anzuwenden, ausnahmsweise jedoch kann sie auch bei Erwachsenen angewandt werden; der Erlaß der Strafe durch die Begnadigung ist bei gutem Verhalten innerhalb der Bewährungsfrist in Aussicht genommen. Dieses Verfahren ist frei von allen rechtlichen Bedenken, da die Art und Weise der Vollstreckung der erkannten Strafen Sache der Bundesstaaten ist, so lange nicht das Reich den Strafvollzug durch Gesetz einheitlich geregelt hat. Sachsen war auch derjenige deutsche Staat, der die bedingte Entlassung einführt, die später bei der Berathung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund durch gesetzliche Vorschrift in dem ganzen Bundesgebiete Eingang fand. Auch bei dieser Maßregel war zunächst der Gnadenweg gewählt worden, bis dann aus einer Gnadenfache eine Rechtsfache wurde, deren Voraussetzungen und Wirkungen gesetzlich bestimmt sind. Eine ähnliche Entwicklung scheint die bedingte Verurtheilung zu nehmen trotz aller bürokratischen Hindernisse, die der wohlthätigen Reform noch in den Weg gelegt werden. Das sächsische Ministerium wird vielleicht Anlaß nehmen, die Staatsanwaltschaften insbesondere auf die Anwendung des Strafaufschubs gegenüber minderjährigen weiblichen Verurtheilten hinzuweisen, da bei diesen Personen fast dieselben Erwägungen zu Gunsten der Maßregel in Betracht kommen, wie gegenüber den Verurtheilten unter achtzehn Jahren. Die Justizverwaltungen der übrigen Bundesstaaten werden sich nun auch ihrerseits zu der Frage gedrängt sehen, ob nicht mit der bedingten Verurtheilung bei jugendlichen ein Versuch zu machen sei, und es duldet kaum einen Zweifel, daß die Erörterung zu einer Bejahung führt. Der Haupteinwand der Gegner, daß die in Frankreich, England und Belgien gemachten Erfahrungen nicht vollwerthig seien, wird zum großen Theil schon durch das Vorgehen Sachsens widerlegt. Denn Sachsen ist gewiß nicht der Staat, der sich auf das Gebiet gefährlicher strafrechtlicher Verurtheilungen wagt; auch ist von ihm nicht zu erwarten, daß es ohne Bedenken die Bedeutung der Strafe abschwächen möchte. Das sächsische Justizministerium darf es sich zum Ruhme nehmen, zuerst in Deutschland die Grundlage für die praktische Erprobung der Maßregel gegeben zu haben, die nun so lange schon auf der Tagesordnung steht. Begierig darf man darauf sein, ob die preussische Justizverwaltung durch dieses Vorgehen in ihrer Stellung zu der Frage berührt werden und sich entschließen wird, einen gegenständlichen Reformgedanken praktisch zu erproben, der in die bürokratischen Ueberlieferungen allerdings wenig zu passen scheint.

— Rußland. Brest-Litewsk, 23. Mai. Die Zahl der bei der furchtbaren Brandkatastrophe ums Leben gekommenen Personen ist viel größer, als Anfangs angenommen wurde. Nach amtlicher Feststellung wurden nicht weniger als 150 verkohlte Leichen aus den Trümmern hervorgezogen. In ganz Rußland werden Sammlungen für die Abgebrannten, die sich auf gegen 32.000 beziffern, veranstaltet und sind bereits viel Geld und Kleidungsstücke an das hiesige Comité eingegangen. Man baut hier verläufig Baracken. Die ärmere Bevölkerung wird in Volksschulen, deren mehrere in Eile errichtet wurden, gespeist.

— Italien. Aus Neapel wird gemeldet, daß seit dem 24. d. Morgens der Vesuv sich in außergewöhnlicher